



Checkliste zur Vorbereitung auf die § 14-Prüfung

Sachverständigenprüfung nach § 14 der 42. BImSchV · Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme & Nassabscheider

Eine gut vorbereitete Anlage verkürzt die Sachverständigenprüfung spürbar. Diese Liste zeigt, welche Unterlagen vor dem Prüftermin bereitliegen sollten. Rein zur Vorbereitung — sie ersetzt keine Prüfung und enthält keine Mängelbewertung.

☐ **Betriebstagebuch (§ 12 · Anlage 4 Teil 1)**

Vollständig geführt, mit Anlagen-ID, Standort, Anlagenart, Inbetriebnahme, Betriebszuständen, dokumentierten Prüf-/Maßnahmenwert-Überschreitungen, Biozidzugaben und Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen. Auch elektronisch zulässig, muss in Klerschrift vorlegbar sein.

☐ **Laborberichte eines akkreditierten Labors**

Untersuchungsergebnisse zu Legionellen und zur allgemeinen Koloniezahl der zurückliegenden Intervalle (§ 4), einschließlich der Bestimmung des anlagenspezifischen Referenzwerts.

☐ **Probenahmeprotokolle**

Nachweise zu Probenahmestellen, Zeitpunkten und Durchführung der Nutzwasser-Probenahme.

☐ **KaVKA-Anzeige (§ 13)**

Nachweis der Anzeige der Anlage im bundesweiten Kataster KaVKA (kavka.bund.de) mit den Angaben nach Anlage 4 Teil 2, inklusive Anlagen-ID.

☐ **Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Abs. 4)**

Dokumentierte Risikoanalyse und Risikobewertung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person, jeweils auf aktuellem Stand.

☐ **Datenblätter der Betriebsmittel**

Angaben zu eingesetzten Bioziden, Mitteln zur Wasseraufbereitung und weiteren Betriebschemikalien (Sicherheitsdatenblätter, Dosierung).

☐ **Technische Unterlagen der Anlage**

Anlagenschema bzw. Fließbild, Angaben zu Bauart und Betriebsweise, Wartungs- und Reinigungsnachweise sowie der Bericht der vorangegangenen Überprüfung.

Hinweis

Diese Liste dient ausschließlich der Vorbereitung. Der genaue Prüfumfang richtet sich nach Anlage und Betriebsweise; welche Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind, stimmen wir vorab ab. Die Bewertung etwaiger Mängel erfolgt neutral im Rahmen der Prüfung — nicht in dieser Checkliste.

Die Angaben geben den Inhalt der 42. BImSchV (insbesondere §§ 3, 4, 12–14 sowie Anlage 4) zusammenfassend wieder und ersetzen keine Rechtsberatung; maßgeblich ist der Verordnungstext.